

¹Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BBauG im Stadt Gebiet von Bad Homburg v.d.Höhe (Arrondierungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960, S. 103) in Verbindung mit dem § 34 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 hat die Stadterordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1979 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Stadt Bad Homburg sind in den nachfolgend aufgezählten Karten im Maßstab 1 : 2000, gefertigt am 12.9.1978, festgesetzt.

Bestandteil der Satzung sind die Karten:

NO 1,2,3,6,7,11,12,13,21,31

SO 1,2,3,4,6,7,11,12,13,14,17,21,22,23,24

NW 1,2,3,11,12,13,14,21,22,23,24,31,32,33,43,44

SW 1,2,11,12

Die Satzung tritt mit demTage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 22. Februar 1979

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Kattenborn, Stadtrat**

Genehmigt:
Darmstadt, den 15.8.1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrage Gross

¹ Öffentliche Bekanntmachung: FR, TK, TZ 27.09.1979

Bekanntmachungshinweis:

Es wird drauf hingewiesen, dass die Satzung für solche Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wurden, die aber gleichwohl zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören, keine die Bebaubarkeit ausschließende Wirkung hat.

Die genehmigte Satzung wird vom heutigen Tage an im Stadthaus Bad Homburg v.d.Höhe, Marienbader Platz 1, Stadtplanungsamt, 3. OG, während der allgemeinen Dienststunden (Montags, Dienstags, und Donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.45 Uhr, Mittwochs von 7.45 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dies wird gem. § 12 BBauG in Verbindung mit dem § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe bekanntgemacht.

Mit der gem. den Bestimmungen der Hauptsatzung erfolgten öffentlichen Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20.09.1979

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Weber, Stadtrat**